

4156/AB
Bundesministerium vom 14.01.2021 zu 4160/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.748.401

Wien, 18.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4160/J der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Ing. Reinhold Einwallner und GenossInnen betreffend AuslandsbeamtlInnen und Steuerfreiheit von EU-Taggeldern** wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass es während des abgefragten Zeitraumes mehrere Novellen zum Bundesministeriengesetz 1986 gab, die zum Teil erhebliche Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Fragen 1 und 2:

- *Haben in den vergangenen 10 Jahren Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts ihren Dienst im Ausland als Auslandsbeamtinnen versehen?*
- *Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts waren/sind AuslandsbeamtlInnen?*

Seit dem 1. Jänner 2011 waren bzw. sind acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Ressorts als Auslandsbeamtinnen bzw. Auslandsbeamte tätig.

Frage 3: Wie viele davon waren/sind zu Ausbildungszwecken oder als Nationale Expertinnen zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt (§ 39a Abs.1 Z1 BDG)?

Von den oben angeführten Auslandsbediensteten waren/sind acht nach § 39a Abs. 1 Z 1 BDG zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, entsandt.

Frage 4: Wie viele davon waren/sind Auslandsbeamten für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung (§ 39a Abs.1 Z2 BDG)? Welche zwischenstaatlichen Einrichtungen waren/sind davon umfasst?

Es waren/sind keine Bediensteten meines Ressorts für eine im Bundesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung entsandt.

Frage 5: Wie viele waren/sind Auslandsbeamten zu Aus-oder Fortbildungszwecken für die dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland (§ 39a Abs.1 Z3 BDG)?

Es waren/sind keine Bediensteten meines Ressorts zu Aus- oder Fortbildungszwecken für eine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland entsandt.

Frage 6: Wie viele waren/sind Auslandsbeamten für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (§ 39a Abs 1 Z 4 BDG)? Welche Projekte und Programme sind davon umfasst?

Es waren/sind keine Bediensteten meines Ressorts für eine Tätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union entsandt.

Frage 7: Wie viele dieser Auslandsbeamten Ihres Ressorts haben im Zuge der Verwendung als Auslandsbeamten Zahlungen von dritter Seite (zB EU-Taggelder, daily subsistence allowances for countries in the European Union) erhalten? In welchen Jahren ist dies erfolgt?

In den Jahren 2011 bis 2013 und 2015 bis 2017 haben drei Bedienstete Zahlungen von dritter Seite erhalten.

Fragen 8 und 9:

- *Unterlagen bei den Auslandsbeamten in Ihrem Ressort diese Zahlungen von dritter Seite der Besteuerung (ähnlich wie die bisherige Besteuerung von EU-Taggeldern österreichischer Exekutivbedienstete im Frontex-Einsatz)? Wenn ja, wie viele Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts insgesamt waren in den letzten 5 Jahren von der Besteuerung derartiger Taggelder betroffen?*
- *Haben sie den betroffenen Personenkreis vom Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ro 2018/13/0008-8 informiert und wenn ja, welche Schritte wurden gesetzt?*

Die betreffenden drei Bediensteten haben jeweils auf die ihnen aus Anlass der Entsendung nach § 21 Gehaltsgesetz 1956 und nach der Reisegebührenvorschrift 1955 gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet. Es galten daher gemäß § 39a Abs. 5 BDG die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 Gehaltsgesetz 1956. Sie waren/sind daher nach § 3 Abs. 1 Z 8 Einkommensteuergesetz von der Einkommensteuer befreit.

Die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen gelangten zudem nicht im Wege des Dienstgebers zur Auszahlung.

Auf allfällige zukünftige Fälle wird die vom VwGH erkannte Rechtsansicht vom BMSGPK angewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

